

Richtlinie der Gemeinde Schenkendöbern für Ehrungen bei besonderen Anlässen (Richtlinie Ehrungen)

1. Allgemeines

Die Gemeinde Schenkendöbern möchte Einwohner, die besondere Alters-, Ehe- oder Dienstjubiläen begehen oder sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben, in einer angemessenen Art ehren.

Dazu zählen Glückwünsche, Präsente, Auszeichnungen, Beileidsbekundungen und Verabschiedungen.

Alle Ehrungen erfolgen im Einvernehmen und nach Absprache mit den zu Ehrenden bzw. den gesetzlichen Vertretern.

2. Altersjubiläen

Zum 70. Geburtstag und weiterhin alle 5 Jahre sowie ab dem 90. Geburtstag jährlich werden Glückwünsche durch den Ortsvorsteher ausgesprochen sowie ein Präsent (Blumenstrauß o.ä.) im Wert von 10,00 Euro überreicht.

Ab dem 100. Geburtstag erfolgt dies durch den Bürgermeister, gemeinsam mit dem Ortsvorsteher.

3. Ehejubiläen

Die Ehrung von Ehejubiläen erfolgt anlässlich des

- 50. Ehejubiläums – Goldene Hochzeit
- 60. Ehejubiläums – Diamantene Hochzeit

und darüber hinaus zu allen weiteren Ehejubiläen alle 5 Jahre.

Die Jubilare erhalten ein Glückwunschsreiben der Gemeinde Schenkendöbern sowie ein Präsent (Blumenstrauß o.ä.) im Wert von 20,00 Euro.

Die Glückwünsche werden durch den Ortsvorsteher, ab dem 60. Ehejubiläum durch den Bürgermeister, gemeinsam mit dem Ortsvorsteher, überbracht.

4. Nachrufe, Trauerfeiern

Anlässlich des Todes von

- aktiven Bediensteten
- aktiven Gemeindevertretern
- ehemaligen Gemeindevertretern
- aktiven und ehemaligen Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- aktiven und ehemaligen Ortsvorstehern
- aktiven und ehemaligen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
- ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern
- Ehrenbürgern

wird ein Nachruf in der lokalen Presse bzw. im Amtsblatt „Neißeecho“ veranlasst. Der Bürgermeister überbringt zur Trauerfeier / Beisetzung ein Blumengebinde im Wert von 30,00 Euro. Sind keine Blumengrüße gewünscht, wird an die Hinterbliebenen eine Trauerspende in gleicher Höhe übergeben.

5. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

Die Gemeinde Schenkendöbern kann als höchste Auszeichnung besonders verdienstvollen Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 26 Abs. 1 und 3 BbgKVerf).

Langjährig ehrenamtlich Tätigen kann nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verliehen werden (§ 25 Abs. 2 und 3 BbgKVerf).

6. Weitere mögliche Ehrungen

- Geburt eines Kindes
- Ehrung von Vereinen (mit besonderen Verdiensten) in der Gemeinde
- Ehrung anlässlich langjährigen ehrenamtlichen Engagements (Gemeindevertreter, Ortsbeiräte usw.)
- Mögliche Arten der Ehrung:
 - o Ehrenurkunde
 - o Präsent

Über Auszeichnungen und Ehrungen für Personen und Einrichtungen, die nicht in dieser Richtlinie benannt sind, sowie deren Art und Umfang, entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung oder dem Ortsbeirat.

Schenkendöbern, den 13.12.2022

Ralph Homeister
Bürgermeister

Hanni Dillan
Vors. d. Gemeindevertretung